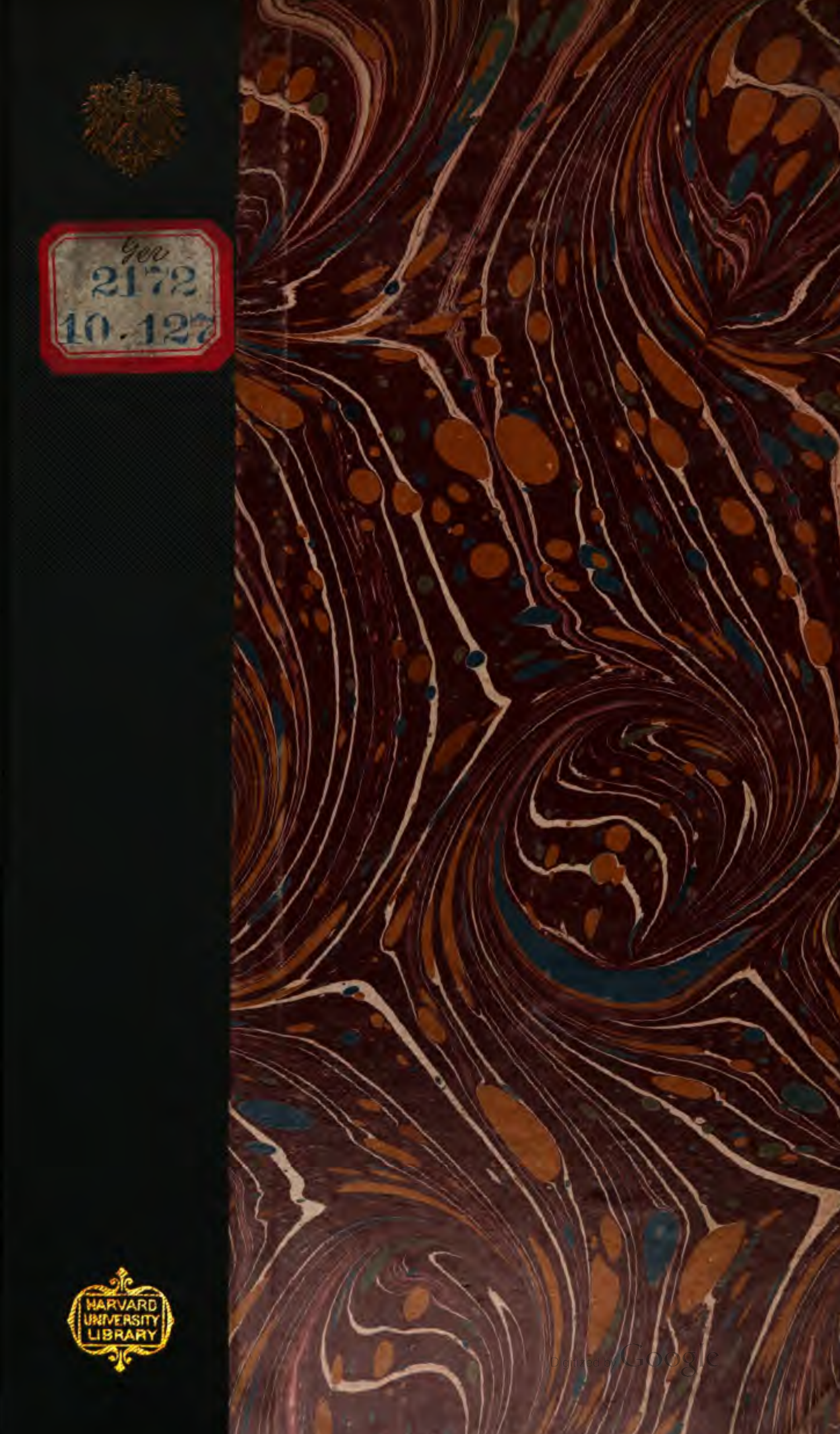
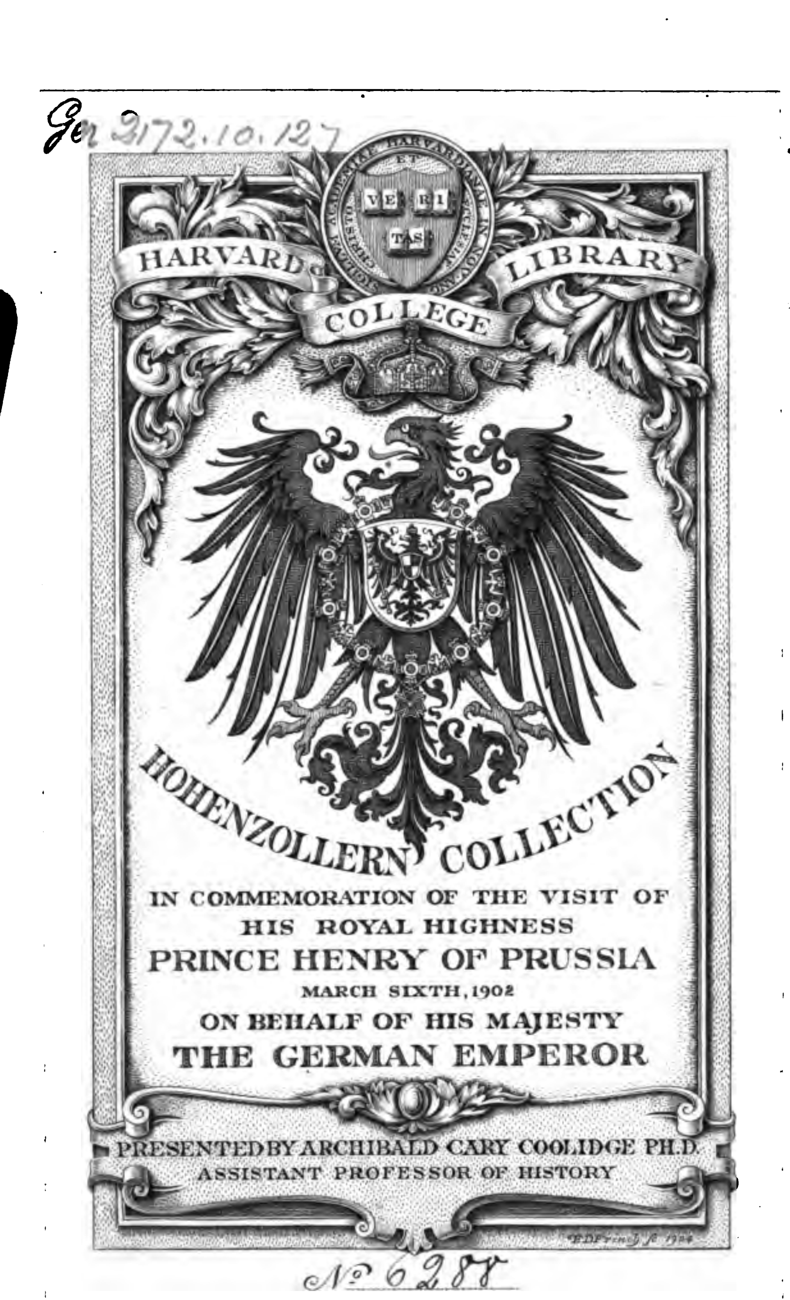



VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Denkschrift

über

die Verhältnisse

des

Herzogthums Limburg.

Frankfurt am Main.

Druck von Heinrich Ludwig Brönner.
1848.

I. Völkerrechtliches Verhältniß.

Wie man auch über die Frage der fortdauernden Rechtsgültigkeit der Europäischen Staats-Verträge von 1814 und 1815 denken möge, so ist doch von keiner Seite in Zweifel gezogen worden, daß diejenigen Tractate, welche in den Jahren 1831 und 1839 über die Scheidung Belgiens von Holland zwischen den großen Mächten, so wie zwischen ihnen und den Königreichen der Niederlande und Belgien, geschlossen worden, noch in diesem Augenblicke in voller Rechtskraft bestehen.

Es fragt sich daher zunächst: ob durch diese Verträge ein früher nicht bestandenes Herzogthum Limburg völkerrechtlich als unabhängiger Staat geschaffen worden ist?

Diese Frage muß unbedingt verneint werden.

Ein Blick auf die Bestimmungen, welche der unterm 19. April 1839 abgeschlossene Vertrag (dessen Ratificationen unterm 8. Juni ausgewechselt worden) über die Provinz Limburg enthält, werden dieses zur Genüge darthun. Dieser Vertrag bezeichnet im Artikel I. die Niederländischen Provinzen, welche das Belgische Grundgebiet ausmachen sollen, folgendermaßen:

„Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Westflandern, Ostflandern, Antwerpen und Limburg, so wie dieselben zu dem im Jahre 1815 errichteten Königreich der Niederlande gehört haben, mit Ausnahme der im Artikel IV. bezeichneten Districte der Provinz Limburg.

Das Belgische Grundgebiet wird außerdem den im Art. II. angezeigten Theil des Großherzogthums Luxemburg begreifen."

Nachdem hierauf im Art. II. die Belgischen Gränzen „in dem Großherzogthum Luxemburg" gezogen worden, bestimmt der Art. III:

„Daß für die in dem vorhergehenden Artikel abgetretenen Gebietstheile dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, eine Territorial-Entschädigung in der Provinz Limburg angewiesen werden solle.

Diese Entschädigungen werden in dem Art. IV. folgendermaßen bezeichnet:

1) Auf dem rechten Maaß-Ufer:

Zu den alten Holländischen Enclaven auf diesem Ufer in der Provinz Limburg sollen diejenigen Districte dieser Provinz auf demselben Ufer gefügt werden, welche den General-Staaten im Jahr 1790 nicht gehörten, so daß der auf dem rechten Maaßufer liegende Theil der jetzigen Provinz Limburg, (und zwar zwischen diesem Strom westlich und dem Preußischen Grundgebiet östlich, der jetzigen Gränze der Provinz Lüttich südlich und dem Holländischen Gelderland nördlich,) künftig ganz Sr. Majestät, dem Könige der Niederlande gehören soll, es sei in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, es sei um mit Holland wieder vereinigt zu werden.

2) Auf dem linken Maaßufer:

Von dem südlichsten Punkte der Holländischen Provinz Nordbrabant wird bis an die Maaß unterhalb Wessem, zwischen diesem Orte und Stevenswaardt, eine Linie gezogen bis zu dem Punkte, wo auf dem linken Maaßufer die Gränzen der jetzigen Arrondissements Roermonde und Maastricht sich berühren, in der Weise, daß Bergerot, Stambroy, Neer-Itteren, Ittervoord und Thorne mit ihren Weichbilden, so wie alle anderen Ortschaften nördlich

von dieser Linie gelegen, einen Theil des Holländischen Grundgebietes ausmachen sollen. Die ehemaligen Holländischen Enclaven auf dem linken Ufer der Maaß in der Provinz Limburg werden dagegen zu Belgien gehören, mit Ausnahme der Stadt Maastricht, welche, mit einem Rayon von 1200 Toisen, vom äußern Glacis der Festung auf dem gedachten linken Ufer an gerechnet, fortfahren wird, mit voller Souverainetät und Eigenthumsrecht von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande besessen zu werden."

Rücksichtlich dieser Territorial-Entschädigungen wurden dem Könige der Niederlande im V. Artikel des Vertrags folgende Verbindlichkeiten auferlegt:

„S. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Ausführung der in den Artikeln III und IV. enthaltenen Bestimmungen verständigen, so wie über alle Vereinbarungen, welche die erwähnten Artikel, es sei mit den obenerwähnten Agnaten des Hauses Nassau, es sei mit dem deutschen Bunde, erforderlich machen sollten."

Auf der Basis dieses Artikels sind denn auch wirklich, wie weiter unten gezeigt werden wird, die staatsrechtlichen Verhältnisse der in den angeführten Artikeln erwähnten Gebietstheile durch besondere Vereinbarungen mit den Nassauischen Agnaten und dem deutschen Bunde festgestellt worden.

Nachdem in obigen Artikeln die Territorial-Verhältnisse zwischen Niederland, Luxemburg und Belgien geordnet waren, bestimmt der Art. VII. des Vertrags ausdrücklich Folgendes:

„Belgien wird, innerhalb der in den Artikeln I, II und IV. angezeigten Gränzen, einen unabhängigen, beständig neutralen Staat bilden." —

Wenn es die Absicht gewesen wäre, daß die in dem Art. IV. be-

zeichneten Gebietstheile der Provinz Limburg, welche dem Könige der Niederlande zugetheilt worden, gleichfalls (unter dessen Souverainetät) einen unabhängigen Staat in völkerrechtlichem Sinne, — ein Herzogthum Limburg — bilden sollten, so würde dieses ohne Zweifel hier ebenfalls ausdrücklich festgesetzt worden sein. Eine solche Absicht hat aber niemals bestanden; die erwähnten Gebietstheile wurden dem Könige der Niederlande, theils als alt-holländisches Territor, theils als Entschädigung für andere Gebietstheile zugewiesen, welche Er als König der Niederlande von dem ehemaligen Territorium der Niederländischen Republik, so wie als Großherzog von Luxemburg von dem Gebiete des Großherzogthums, an den neu-errichteten Staat Belgien abgetreten hatte.

Dabei wurde es Ihm ganz freigestellt, einige dieser Gebietstheile (von anderen wurde ausdrücklich bestimmt, daß sie zum Holländischen Territor gehören sollten) entweder in Seiner Eigenschaft als König der Niederlande, oder in Seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, zu besitzen, — vorausgesetzt, daß Er sich darüber mit den Agnaten des Hauses Nassau und dem deutschen Bunde verständigt haben werde.

Es wurden also offenbar Niederland und Luxemburg als schon bestehende Staaten betrachtet, welche sich in die ihnen zugewiesenen Limburgischen Gebietstheile zu theilen, oder sich darüber mit Anderen zu verständigen hätten. Nirgends aber ist völkerrechtlich stipulirt, daß diese Gebietstheile einen unabhängigen Staat, und noch weniger daß sie einen unabhängigen deutschen Bundesstaat bilden sollten. — So ist es denn auch sehr natürlich, daß in dem ganzen Vertrage von einem Herzogthum Limburg nirgends die Rede ist, ein solches völkerrechtlich gar nicht existirt.

Auch über die Frage: ob der König der Niederlande die Ihm im Art. IV. 2, des Vertrages zugewiesenen Limburgischen Gebietstheile in seiner Eigenschaft als König, oder als Großherzog von Luxemburg,

besitzen wolle, waltete nicht lange ein Zweifel ob. Gleich nach Auswechselung der Ratificationen des Vertrags wurden unterm 12. Juni zwei Niederländische Commissarien ernannt, welche die gedachten Gebietstheile, im Namen Sr. Majestät, des Königs der Niederlande, in Besitz nahmen. In der unterm 22. Juni 1839 zu Maastricht publicirten Proclamation *) der beiden Commissarien wird ausdrücklich gesagt, daß die im Artikel IV. des Vertrages bezeichneten Theile der Provinz Limburg (also alle, ohne Unterschied, ob sie auf dem rechten oder dem linken Maasufer liegen) unter die Herrschaft des Königs der Niederlande zurückkehren, dessen Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg in dieser Proclamation, um jedes Mißverständniß zu vermeiden, gar nicht erwähnt wird.

Zugleich wurde ein Königlicher Beschluß in 20 Artikeln bekannt gemacht, worin die neue Verwaltung der „Provinz Limburg" geordnet wurde.

Gegen diesen Act der Niederländischen Regierung wurde von keiner Seite — weder von den großen Mächten, die den Tractat mit Niederland abgeschlossen, noch von dem deutschen Bunde, noch von Belgien, noch von Luxemburg, noch von Limburg selbst, je der mindeste Einspruch erhoben und so dürfte unzweifelhaft erwiesen sein, daß sämmtliche, im Art. IV. des Vertrages vom 19. April 1839 bezeichneten Limburgischen Gebietstheile, in Folge dieses Vertrages, als eine Provinz dem Königreich der Niederlande incorporirt worden sind.

---

*) Anlage 1.

II. Staatsrechtliches Verhältniß.

Nachdem in vorstehend bemerkter Weise das Schicksal der unter die Herrschaft des Königs der Niederlande zurückgekehrten Theile der Provinz Limburg völkerrechtlich entschieden war, blieb auf Sr. Majestät die Verpflichtung haften, deren staatsrechtlichen Verhältnisse, nach Maaßgabe der im Art. V. des Vertrages angenommenen Bedingungen, im Einverständniß mit den Agnaten des Hauses Nassau und dem deutschen Bunde zu ordnen.

Auch dieser Verpflichtung wurde von dem Könige der Niederlande sofort Genüge geleistet.

1) Was zunächst die Agnaten des Hauses Nassau betraf, so mußte von denselben, da sie auf diejenigen Limburgischen Gebietstheile, welche eventuell als Entschädigung für die vom Großherzogthum Luxemburg abgetretenen Gebietstheile gelten sollten, nach dem zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau bestehenden und durch die Wiener Congreßacte auf das Großherzogthum Luxemburg anwendbar erklärten Erbverein, im Fall des Erlöschens des Mannesstammes der Walramischen Linie, ein Erbrecht hätten geltend machen können, eine Verzichtleistung hierauf erwirkt werden. Da nämlich die erwähnten Limburgischen Gebietstheile, nicht mit dem Großherzogthum Luxemburg, sondern mit dem Königreich der Niederlande vereinigt worden waren, so mußten sie auch mit der Niederländischen Krone, welche, nach der Niederländischen Verfassungs-Urkunde, auch auf die weibliche Descendenz der gedachten Linie übergeht, vererbt werden. Dem zu Folge wurde von Sr. Majestät, dem Könige der Niederlande, im Monat Juni 1839 eine eigene Gesandtschaft nach Wiesbaden abgeordnet und unterm 27. desselben Monats mit dem Herzoge von Nassau und sämmtlichen

Agnaten eine Uebereinkunft abgeschlossen, wodurch dieselben auf ihre eventuellen Erbansprüche auf die mehrerwähnten Limburgischen Gebietstheile verzichteten, wogegen ihnen die sofortige Auszahlung einer Summe von 750,000 fl. zugesichert und bei Auswechselung der Ratificationen des Vertrages auch wirklich aus der Niederländischen Staatskasse ausgezahlt worden ist. Hierdurch erhielt also das Königreich der Niederlande einen neuen onerosen Titel auf den staatsrechtlichen Besitz der sämmtlichen im Artikel IV. erwähnten Limburgischen Gebietstheile.

2) Nach Erledigung dieses Punktes wurde zur Verständigung mit dem deutschen Bunde geschritten. Dieser konnte, in Folge des Tractates vom 19. April 1839, für die von dem Großherzogthum Luxemburg abgetretenen Gebietstheile eine Territorial-Entschädigung aus den im Art. IV., sub Nro. 1 bezeichneten Districten in Anspruch nehmen, indem die sub Nro. 2 bezeichneten Territorien, incl. der Stadt Maastricht, ausschließlich mit dem Holländischen Grundgebiete vereinigt sein und bleiben sollten.

Es handelte sich daher zunächst um die Frage:

welches sind die, auf dem rechten Maaßufer liegenden Gebietstheile, welche als Entschädigung für das im Großherzogthum Luxemburg abgetretene Gebiet betrachtet werden müßen?

Da in den Verhandlungen, welche der Abschliessung des Vertrages vom 19. April 1839 vorausgegangen, dem Königreich der Niederlande die Herstellung des Territorial-Besitzstandes der Holländischen Republik im J. 1790, wie auch die Contiguität des Territors mit der Festung Maastricht, zugesichert worden war, so mußten zunächst die Alt-holländischen Besitzungen auf dem rechten Maaßufer und eine Entschädigung für die auf dem linken Ufer abgetretenen Enclaven, so wie für die von Frankreich erworbenen 10 Cantone, von Niederländischer Seite in Anspruch genommen werden, wogegen der deutsche Bund in dem alsdann noch übrig bleibenden Gebiete auf der rechten Seite

der Maaß nur eine sehr unzureichende, unzusammenhängende, Territorial-Entschädigung für die abgetretenen Luxemburger Districte gefunden haben würde.

Unter diesen Umständen entschloß sich Se. Majestät, der König der Niederlande, dem deutschen Bunde ein für beide Theile vortheilhaftes, besonders aber für die Provinz Limburg, welche mit einer erneuerten Zerstückelung ihres Gebietes bedroht war, sehr wohlthätiges Anerbieten machen zu lassen. Dieses bestand darin: daß Se. Majestät sich bereit erklärten, mit den sämmtlichen, im Art. IV. bezeichneten Limburgischen Gebietstheilen, also auch mit denjenigen, welche unzweifelhaft als holländisches Grundgebiet betrachtet werden mußten, mit alleiniger Ausnahme der festen Plätze Maastricht und Venlo und deren Rayons, dem deutschen Bunde — unter der Bedingung — beizutreten, daß diese Gebietstheile unter die Niederländische Verfassung und Verwaltung gestellt, also mit andern Worten — eine Provinz des Königreichs der Niederlande würden. Die über diesen Entschluß dem deutschen Bunde, (in der 16. Sitzung am 16. August 1839) gemachte Eröffnung lautet wörtlich folgender maßen:

„Wenn Se. Majestät unterm 15. Juni v. J. dieser hohen Versammlung erklären ließen, daß Allerhöchstdieselben geneigt seien, den IV. Artikel des nunmehr ratificirten Londoner Vertrags vom 19. April d. J. im Sinne einer Territorialentschädigung für den deutschen Bund anzunehmen, so waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Grenzen das zur Entschädigung des deutschen Bundes bestimmte Territorium zu finden sei? beseitigt. Im Gegentheil stellten sich dieselben bei jedem Versuche einer nähern Erörterung dieser Frage nur noch mehr heraus, indem einer Seits die auf den Bestimmungen des oben erwähnten Artikels beruhenden Ansprüche des deutschen Bundes von Sr. Majestät zwar anerkannt, anderer Seits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf Alt-

Niederländische Besitzungen, welche von den übrigen geographisch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen Londoner Verhandlungen festgestellt worden waren. Hierzu kam die Betrachtung, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs Großherzogs zurückkehrenden Limburgischen Gebietstheile, so wie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moralischen und materiellen Interessen derselben von wesentlich nachtheiligem Einfluße sein würde.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Se. Majestät, zunächst in Folge der mit dem Herzoglich-Nassauischen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft, festgesetzt, daß die obenerwähnten großentheils schon Alt-Niederländischen, nach dem IV. Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchstihre Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die Niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen. Allerhöchstdieselben haben ferner beschlossen, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden sollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen Maastricht und Venlo, mit ihren Rayons, verbleiben wird. Se. Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den II. Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung Sich vorbehalten müssen, nach Maaßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll.

Da zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während diejenige des Herzogthums Limburg sich auf 147,527 Seelen beläuft, so kann dieser geringe Unterschied ohne allen Einfluß auf den bisher für das Großherzogthum Luxemburg bestandenen Matrikularansatz bleiben.

Gleichwie nun Se. Majestät der König Großherzog auf diese Weise im Stande sein werden, allen Ihren früheren Verpflichtungen als Bundesmitglied ungeschmälert nachzukommen, und Sich auch beeifern werden, nicht nur das Luxemburgische, sondern auch das Limburgische Bundescontingent baldmöglichst bundeskriegsverfassungsmäßig herzustellen, so behalten Allerhöchstdieselben dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundesverfassung und in Folge besonderer Bundesbeschlüsse bislang dem Großherzogthum Luxemburg allein zustanden.

Schließlich ist der Gesandte zu der Versicherung autorisirt, daß, so wie Se. Majestät Sich vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß die vorstehende Eröffnung von Ihren höchsten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis Ihrer föderativen Gesinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchstdieselben nicht minder bereit sein werden, auch in Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem Deutschen Bunde Beweise Allerhöchstihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung zu ertheilen."

In dieser Erklärung wird also ausdrücklich darauf hingewiesen:

1) wie schwierig es sei, die für die Territorial-Entschädigung des Deutschen Bundes übrig bleibenden Limburgischen Gebietstheile von denjenigen zu trennen, welche dem Königreich der Niederlande tractatenmäßig zugetheilt worden;

2) daß daher Se. Majestät der König der Niederlande beschlossen haben, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden, auch, in Folge der mit dem Herzoglich-Nassauischen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft, für ewige Zeiten nach der für die Niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen;

3) daß Allerhöchstdieselben mit dem Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beitreten wollen, dabei Sich aber vorbehalten müssen, nach Maaßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, dasselbe unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, jedoch mit der Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der (damaligen) deutschen Bundes-Verfassung auf das Herzogthum in keiner Weise hindern soll;

4) daß Allerhöchstdieselben zugleich dem Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg (als zwei verschiedenen Ländern) diejenigen Rechte und Vorzüge collectiv vorbehalten, welche früher dem Großherzogthum Luxemburg (nach der Bundes-Verfassung, an Stimmberechtigung u. s. w.) allein zustanden.

5) daß Se. Majestät, in der Erwartung, daß Ihre Eröffnung von Ihren Mitverbündeten werde angenommen werden, auch als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem Deutschen Bunde Beweise Ihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung ertheilen werde.

In der hierauf erfolgten Erwiederung des K. K. Oesterreichischen Präsidial-Gesandten trug derselbe auf Annahme sämmtlicher, von der Königlich Niederländischen Gesandtschaft gemachten Anerbietungen an. Diese Erwiederung lautete wörtlich folgendermaaßen:

„In so fern die eben vernommene Erklärung der Königlich Niederländischen Gesandtschaft für Luxemburg, unter Beistimmung der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft, die Entschließung

Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, zur Kenntniß bringt, daß sämmtliche, im Art. IV des Tractats vom 19. April l. J. bezeichneten Gebietstheile im Limburgischen, statt des vom Großherzogthum abgetretenen Territoriums, als Herzogthum Limburg, dem Deutschen Bunde einverleibt werden sollen, in so fern wird diese Erklärung von der hohen Bundesversammlung nur mit Befriedigung vernommen werden; denn es entspricht dieselbe dem in der 13. Sitzung v. J. 1836 auf den Grund eines Gutachtens der Militärcommission und des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten gefaßten, einhelligen Beschlusse, vermöge welchem der Bund seine Einwilligung zur Abtretung des Territoriums im Luxemburgischen gegen eine Territorialentschädigung vermittelst der im Art. IV. bezeichneten Gebietstheile gegeben hat.

Daß die mit dem Großherzogthum Luxemburg in seiner Gesammtheit verbundenen Rechte und Vorzüge auf das nunmehr dem Bunde einverleibte Herzogthum Limburg und den verbleibenden Theil des Großherzogthums Luxemburg collectiv zu übertragen seien, ist bereits, als im Rechte begründet und den föderativen Gesinnungen der Mitverbündeten für Se. Königlich Niederländische Majestät entsprechend, in dem ebenerwähnten Gutachten des Bundestags-Ausschusses bevorwortet worden. Es wird daher auch keinem Bedenken unterliegen, diese Zusicherung von Seiten des Bundes hiermit förmlich zu ertheilen.

Was die bundesmäßigen Verpflichtungen und Leistungen betrifft, so ist in dem mehrgedachten Vortrage bemerkt, daß dieselben keine andere, als die matrikularmäßige Grundlage haben können; es wird daher wegen Erhaltung des in der Bundesverfassung begründeten Prinzips, wenn auch der Unterschied von 149,572 Seelen, welche vom Großherzogthum Luxemburg entfallen, zu 147,527 Seelen, welche mit dem Herzogthum Limburg dem Bunde zugehen,

nicht erheblich ist, doch eine neuerliche Berichtigung der Bundesmatrikel nicht umgangen werden können, welche daher zu verfügen sein wird.

In der Erklärung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum in keiner Weise beeinträchtigt werden soll, wird die Bundesversammlung die sicherste Bürgschaft dafür finden, daß die Weisheit Sr. Majestät des Königs Maaßregeln treffen werde, wodurch Unzukömmlichkeiten vorgebeugt werde, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.

Die schließlich von Sr. Majestät bei diesem Anlasse auch in Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande kundgegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Deutsche Bund gewiß sich stets bereit und verpflichtet finden.

Auf einen in dieser Art motivirten Bundesbeschluß den Antrag zu machen, findet sich die Präsidialgesandtschaft beauftragt."

Nachdem sämmtliche Bundesstaaten diesem Präsidial-Antrage beigestimmt hatten, wurde in der 19ten Sitzung der Bundes-Versammlung am 5ten September 1839 einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg, mit dem ganzen eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neugebildeten Herzogthum Limburg dem Deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung

derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund, vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen, erklärt hat.

So wie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.

Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden.

Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königlichen Majestät Maaßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicher weise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.

Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem Deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden."

Von diesem Beschlusse wurde die Königlich Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft, auf die in das Protokoll der 16ten Sitzung niedergelegte Erklärung, noch besonders in Kenntniß zu setzen, wie auch die bisherige Bundes Matrikel darnach zu rectificiren beschlossen, welches Beides geschehen ist. —

Nach diesen Vorgängen wird es nicht auffallen können, daß das Herzogthum Limburg in der im Jahre 1840 neu revidirten Verfassungs-Urkunde, mit Vorbehalt seiner Beziehungen zu dem Deutschen Bunde, unter den Provinzen des Königreichs aufgezählt wurde, wozu die Berechtigung hinlänglich nachgewiesen ist. Auch hat das Herzogthum Limburg gegen dieses sein staatsrechtliches Verhältniß niemals protestirt, vielmehr an den jährlichen Zusammenkünften der General-Staaten die von ihm erwählten Deputirten unweigerlich Theil nahmen lassen. —

III. Politische Verhältnisse.

Aus der in den beiden vorigen Abschnitten enthaltenen und documentirten Darstellung geht nun wohl unzweifelhaft hervor:

1) Daß das Herzogthum Limburg weder in völker- noch in staatsrechtlicher Hinsicht ein unabhängiger, für sich bestehender (deutscher Bundes-) Staat geworden ist.

2) Daß dasselbe keinen Theil des Großherzogthums Luxemburg ausmacht, obwohl einige Theile des jetzigen Herzogthums ursprünglich als Entschädigung für, von dem Großherzogthum abgetretene, Gebietstheile bezeichnet waren.

3) Daß dasselbe vielmehr, unter ausdrücklicher und vertragsmäßiger Zustimmung des deutschen Bundes, unter die Verfassung und Verwaltung des Königreichs der Niederlande gestellt worden, also ein integrirender Theil desselben geworden, für welchen der König der Niederlande, als solcher, und nicht als Großherzog von Luxemburg, dem deutschen Bunde beigetreten ist!

Dieses Verhältniß ist, wie oben erwähnt, durch die im Jahre 1840 revidirte Verfassungs-Urkunde des Königreichs der Niederlande sanctionirt worden, in welcher unter den Provinzen des Reichs auch das Herzogthum (ein bloßer Titel) Limburg, mit Vorbehalt seiner Beziehungen zum deutschen Bunde, aufgeführt wird.

Dasselbe wird auch in der gegenwärtig ganz umgestaltet werdenden Verfassungs-Urkunde der Fall sein, indem das Königreich der Niederlande sich nicht das Recht beilegt, in Folge innerer, wenn auch noch so großer Umgestaltungen, Verpflichtungen einseitig zu ändern, welche es mit Europäischen Mächten, worunter allerdings der Deutsche Bund zu rechnen ist, für die Gesammtheit oder einzelne Theile des Reichs, vertragsmäßig eingegangen ist.

Die Königlich Niederländische Regierung ist dagegen vollkommen überzeugt, daß der Deutsche Bund, im Begriffe seine innere politische Verfassung wesentlich zu ändern, sich durch keine unbegründeten Vorstellungen bewegen lassen wird, Verhältnisse einseitig aufzuheben, über deren rechtliche Feststellung er sich mit andern Staaten vertragsmäßig vereinigt hat. Am wenigsten darf dieses das stammverwandte und eben durch das Herzogthum Limburg eng mit Deutschland verbundene Niederland besorgen. Auch liegt wahrlich kein politischer Grund dazu vor!

Seit das Herzogthum Limburg in obenerwähnter Weise als Theil des Königreichs der Niederlande mit dem deutschen Bunde vereinigt worden ist, hat, nicht das Herzogthum, sondern das Königreich die sämmtlichen, für und von wegen des Ersteren übernommenen

Bundeslasten und Pflichten, gewissenhaft und ohne daß je Klage darüber vom Bunde wäre geführt worden, geleistet und erfüllt. Die Grundgesetze und späteren Beschlüsse des Bundes sind in dem Herzogthum publicirt und ausgeführt worden; das Bundes-Contingent ist von den aus Limburg zur Niederländischen Armee gestellten Milizpflichtigen zusammengesetzt, besonders uniformirt und ganz nach den Bestimmungen der Bundeskriegs-Verfassung gebildet worden, ohne daß der Provinz Limburg deshalb eine größere Last, als den übrigen Provinzen des Reichs, wäre auferlegt worden; endlich sind alle Bundes-Matricular-Zahlungen für die Bundesfestungen und sonstigen Bundesbedürfnisse jeder Zeit pünktlich, ohne Beschwerde des Herzogthums Limburg, aus dem Königlich Niederländischen Staats-Schatze geleistet worden.

Es springt in die Augen, daß der deutsche Bund durch die Vereinbarung, wodurch ein Theil des Königreichs der Niederlande mit dem Bunde vereinigt worden, mit der stammverwandten Niederländischen Nation in ein enges politisches Bündniß getreten ist. Kein Angriff kann, von der Seite des Herzogthums Limburg her, auf den deutschen Bund unternommen werden, ohne daß durch denselben zugleich Niederländisches Grundgebiet verletzt würde, zu dessen Schutze ganz Niederland verpflichtet und bereit ist. Die Niederländischen Garnisonen von Maastricht und Venlo sind zu diesem Zwecke an Ort und Stelle, wogegen sie — eben wegen ihrer Lage, — gleich von Niederland abgeschnitten werden könnten, falls Mißhelligkeiten zwischen Niederland und Deutschland auszubrechen drohen sollten, in welchem Falle auch das Niederländisch-Limburgische Bundes-Contingent vorsorglich vom Bunde aufgerufen und ganz von der Niederländischen Armee getrennt werden könnte.

Während also Niederland, wegen des Verhältnisses des Herzogthums Limburg zu Deutschland, nur unter sehr erschwerenden Umständen an einen Krieg mit Deutschland denken kann, findet es sich in der

Lage, fast an jedem Kriege Deutschlands gegen westliche Feinde als Verbündeter Theil nehmen zu müssen. Daß ein solches Verhältniß, um nicht zu sagen Bündniß, bei Festsetzung der Verhältnisse Limburgs zu Niederland und Deutschland, mehr oder weniger von beiden Theilen beabsichtigt wurde, deuten die am Schlusse der oben angeführten gegenseitigen Erklärungen enthaltenen Äußerungen der Freundschaft unzweifelhaft an.

Warum sollte Deutschland nun ein solches vortheilhaftes Verhältniß zu Niederland, durch gewaltsame Losreißung des Herzogthums Limburg von dem Königreich und dessen Zutheilung zu Luxemburg, welches die natürliche und tractatenmäßige Folge davon sein würde, zu stören suchen? Welchen Gewinn würde Deutschland davon ziehen, welcher die offenbar daraus entstehenden Nachtheile zu überwiegen geeignet wäre? Gewiß gar keinen!

Deutschland würde durch das Verlangen der Trennung Limburgs von Niederland, welche nicht ohne die größten Schwierigkeiten rücksichtlich der innern Verhältnisse des Königreichs und des Herzogthums selbst, bewerkstelligt werden kann, seinen natürlichen Alliirten, Niederland, bedeutend schwächen, ohne selbst an Stärke im Mindesten zu gewinnen. Während jetzt das ganze Königreich der Niederlande die Bürgschaft für die richtige Leistung der auf Limburg fallenden Bundeslasten an Contingent und Geld übernommen hat, würde dieses zerstückelt und nur theilweise künftig mit Luxemburg vereinigt und verwaltet werden müssen, welches Letztere selbst seine Verpflichtungen gegen den Bund nur in weit geringerem Maaße als Limburg hat erfüllen können.

Es muß nämlich bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß Luxemburg seit 1831 durchaus von Niederland geschieden ist und einen eigenen, unabhängigen deutschen Bundes-Staat bildet, welcher mit Niederland nur denselben Souverain gemeinschaftlich hat, so daß zwischen beiden Staaten nur eine sogenannte Personal-Union besteht. Eine Vereinigung Limburgischer Landestheile mit dem Großherzog-

thum Luxemburg würde also deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande zur Folge haben.

Bleibt Limburg mit Niederland vereinigt, so werden dessen Bewohner all' derjenigen liberalen Institutionen theilhaftig werden, welche die Niederländische Verfassung ihnen — ohne die Beschränkungen des Bundes — schon früher gewährt hätte und welche die künftige Niederländische Constitution ihnen, in voller Uebereinstimmung mit den zu erwartenden deutschen Institutionen, in noch reicherem Maaße gewähren wird, — und Deutschland kann sicher sein, daß diejenigen Verpflichtungen und Leistungen, welche Niederland für das Herzogthum Limburg, dem Bunde gegenüber auf sich zu nehmen haben wird und worüber allerdings eine neue Verständigung zwischen beiden Theilen nöthig werden dürfte, von demselben auch pünktlich und vollständig werden erfüllt werden. Ein solches Verhältniß wurde schon von Belgien in Anregung gebracht, als dasselbe (in einer Note * des Belgischen Gesandten van de Weyer zu London, vom 4. Febr. 1839) einen letzten Versuch machte, die Rückgabe der unter die Niederländische Regierung zurückkehrenden Luxemburgischen und Limburgischen Gebietstheile zu vermeiden und sich bereit erklärte, für deren Beibehaltung, gewisse Verpflichtungen dem Deutschen Bunde gegenüber, zu übernehmen. Nach Lage der Dinge ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß jede wesentliche Veränderung in den rechtlich bestehenden Verhältnissen des Herzogthums Limburg für alle Theile nur von nachtheiligen Folgen begleitet sein kann, — zumal für das Herzogthum selbst, wie in dem IV. Abschnitte nachgewiesen werden soll.

In jedem Falle aber würde eine von Seiten Deutschlands ausgehende, einseitige Aufhebung des jetzigen Verhältnisses die Einmischung der Europäischen Mächte, auf Grund des Tractates vom 19. April 1839, zur Folge haben; denn es läßt sich voraussehen, daß weder die Thei-

*) Anl. 2.

lung der Limburgischen Gebietstheile zwischen Niederland und dem Deutschen Bunde, resp. Luxemburg, nach Maaßgabe des IV. Artikels des Londoner Vertrages vom 19. April 1839, noch die Bedingungen, unter welchen das Herzogthum Limburg theilweise von Niederland wieder getrennt werden könnte, ohne Differenzen und ohne wesentliche Interpretationen über die Auslegung verschiedener Artikel jenes Vertrages, geschehen und zu Stande kommen könnten.

IV. Finanzielle und commercielle Verhältnisse.

1) Aus obiger Darstellung der Sachverhältnisse geht hervor, daß die Behauptung, als habe die Provinz oder das Herzogthum Limburg doppelte Lasten zu tragen, einmal die Niederländischen Abgaben und dann die Beiträge an den Bund für Militair- und sonstige Ausgaben, eine ganz irrige und unbegründete ist. Allerdings hat das Herzogthum an das Königreich Milizpflichtige zu stellen und die öffentlichen Abgaben zu entrichten, aber nur in demselben Verhältnisse, wie alle übrigen Provinzen des Reichs. Aus den gestellten Rekruten wird das für Limburg dem Bunde zu leistende Contingent nach Vorschrift der Bundesbeschlüsse gebildet und ganz besonders uniformirt. Alle Geldbeiträge in die Bundeskassen werden, nicht aus einer Limburgischen Provinzialkasse, sondern aus der Niederländischen Staatskasse, ohne alle Beschwerde für das Herzogthum, gezahlt.

2) Wenn in dem Königreich der Niederlande und mithin auch in dem Herzogthum Limburg Abgaben erhoben werden, welche höher sind, als die Abgaben anderer Staaten, z. B. des Großherzogthums Luxem-

burg, so ist dieß möglich, da die Abgaben der Staaten sich nach ihren Bedürfnissen richten. Dagegen participirt das Herzogthum auch an allen Vortheilen, welche die Niederländischen Staatseinrichtungen, die mit andern Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, der Besitz bedeutender Colonien und Seehäfen, dem Königreich gewähren.

Namentlich sind in dem Handelsvertrage mit Belgien verschiedene Stipulationen zu Gunsten des Limburger Handels enthalten, für welche das ganze Königreich an Belgien Concessionen gemacht hat, welche übrigens Niederland keinen Anstand nehmen wird, auch an Deutschland zu gewähren, sobald Letzteres geneigt ist, in desfallsige Unterhandlungen mit Niederland sich einzulassen.

3) Außerdem hat das Königreich für die speciellen Interessen des Herzogthums bedeutende Opfer aus dem Staatsschatze gebracht, wohin die Anlage einer höchst kostspieligen Chaussée und die beabsichtigte Verbindung mit Aachen durch eine Eisenbahn zu rechnen ist.

4) Es scheint wohl außer Zweifel, daß derjenige Theil der Einwohner Limburgs, welcher jetzt die gänzliche Trennung des Herzogthums von Niederland befürwortet, hieran nicht aus Anhänglichkeit an Deutschland, dessen Sprache ihm fremd ist, oder in Erwartung der durch eine Vereinigung mit Deutschland zu erlangenden, politischen oder materiellen Vortheile bewogen wird, sondern lediglich durch die Hoffnung, von den hohen Niederländischen Abgaben und implicite von der Verbindlichkeit zur Verzinsung der Niederländischen Staatsschuld beizutragen, befreit zu werden. Laut gestehen die Limburger, daß ihre Sympathien für ihre ehemaligen Brüder, die Belgier, sind, — woraus folgt, daß sie künftig Alle ebenso unzufriedene Deutsche sein würden, wie sie jetzt zum Theil unzufriedene Limburger oder Niederländer sind. Dieß wird um so sicherer der Fall sein, je weniger die Hoffnungen, welche sie sich von den Folgen der Separation machen, erfüllt werden können.

Was zunächst die Vorstellung betrifft, daß, im Separationsfalle,

Limburg keinen Theil der Holländischen Staatsschuld zu übernehmen haben werde, weil es nur als Entschädigung für abgetretene Gebietsstrecken des Großherzogthums Luxemburg, welchem kein Theil der gedachten Staatsschuld auferlegt worden, zu betrachten sei, so ist dieselbe eine durchaus irrige und muß solcher von Niederländischer Seite auf das entschiedenste widersprochen werden.

Die Bestimmungen des Artikels XIII. des Tractates vom 19. April 1839 sprechen nur von demjenigen Theile der Schuld, für welchen Belgien eine gewisse — später capitalisirte — Rente an Holland zu bezahlen haben soll. Von Luxemburg und Limburg ist dabei keine Rede, weil diese unter derselben Souverainetät mit Niederland standen und es ihnen von den paciscirenden Theilen überlassen werden konnte, wie sie sich in ihren inneren Verhältnissen dieserhalb verständigen wollten. Es ist eben so wenig in dem Tractate festgesetzt worden, — wie solches für Belgien geschehen — welchen Antheil Luxemburg und Limburg von dem Activ-Vermögen des ehemaligen Königreichs der Niederlande anzusprechen hätten. Luxemburg und Limburg blieben, in den Augen der Conferenz, unter derselben Souverainetät mit Niederland und für Limburg konnte um so weniger Etwas festgesetzt werden, als die Frage, welche Theile zu Niederland und welche zu Luxemburg gehören sollten, weiterer Verständigung mit dem Deutschen Bunde vorbehalten blieb. Diese Verständigung hat später Statt gefunden und zwar gerade dahin, daß Limburg unter die Niederländische Verfassung und Verwaltung gestellt, mithin mit dem Königreich der Niederlande vereinigt bleiben solle, — welches mit diesem Theile seiner Staaten zugleich in den Deutschen Bund trat. Es ist eine ganz falsche Vorstellung, daß Limburg, nachdem der König mit demselben in den Deutschen Bund getreten, nicht mehr mit dem Königreich hätte vereinigt werden können. Gerade die Vereinbarung mit dem Deutschen Bunde hatte diese Vereinigung zur Folge. Wäre der Bund damit nicht einverstanden gewesen, so hätte zur tractatenmäßigen Theilung

der Limburgischen Gebietstheile zwischen Niederland und Luxemburg (resp. Deutscher Bund) geschritten und dabei auch natürlich eine Auseinandersetzung der finanziellen Verhältnisse Statt finden müssen.

Ob und in welcher Weise eine solche Auseinandersetzung zwischen Niederland und Luxemburg Statt gefunden hat, thut hier Nichts zur Sache und kann für Limburg, welches unzweifelhaft vor, während und nach der Belgischen Revolution einen Theil des Königreichs der Niederlande ausgemacht hat und noch jetzt ausmacht, und auf welchem also die Schulden dieses Reichs mit haften geblieben sind, in keiner Weise präjudicirlich sein. In frühern Jahren wurde die Liquidation mit Luxemburg wiederholt in den Niederländischen General-Staaten zur Sprache gebracht und von der Regierung jeder Zeit versichert, daß man damit beschäftigt sei und weit entfernt, ihre Ansprüche auf die Antheilnahme Luxemburgs an den allgemeinen Schulden des Königreichs der Niederlande aufgegeben zu haben, dringt die Regierung fortwährend auf die Theilung dieser Schulden und wird dieserhalb nach wie vor mit dem Großherzogthum unterhandelt. In keinem Falle aber kann der Deutsche Bund berechtigt sein, über diese Frage irgend einen Ausspruch zu thun. Mit ihm hatte Niederland sich nur über eine ihm zu leistende Territorial-Entschädigung zu verständigen. Die finanzielle Auseinandersetzung war lediglich Sache Niederlands und Luxemburgs, wenn einige Limburgische Gebietstheile Luxemburgisch geworden wären, — wie allerdings nach dem Tractate möglich war. — Auf diese Frage kann man aber nicht zurückkommen, ohne zugleich das mit dem Bunde über die Territorialfrage abgeschlossene Uebereinkommen wieder aufzuheben. Was die Behauptung betrifft, Limburg habe jedenfalls nur an dem Belgischen und nicht an dem Niederländischen Schuldentheile zu participiren gehabt, so geht (außer demjenigen, was bereits oben über die schon bestehende allgemeine Verpflichtung dieser Provinz, ihren Antheil an der Niederländischen Schuld zu tragen, bemerkt worden) deren Unhaltbarkeit noch besonders aus der

Note*) hervor, welche der Belgische Bevollmächtigte unterm 14. Januar 1839 an die Londoner Conferenz richtete und worin Belgien sich zur Uebernahme eines größeren Antheils an der Niederländischen Schuld erbot, wenn es im Besitze der an Niederland zurückzustellenden Limburgischen Gebietstheile verbleiben könnte. Dieses Anerbieten beweist, daß, wenn Limburg Belgien zugetheilt worden wäre, Niederland, wegen des Schuldantheils dieser Provinz, von Belgien Entschädigung erhalten hätte.

5) Endlich darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Königlich Niederländische Regierung mit einer Reorganisation ihres Finanzwesens, Einführung größerer Oekonomie und Aufhebung oder Verminderung derjenigen Steuern beschäftigt ist, welche in dem Herzogthum Limburg als besonders drückend angesehen werden. Dieß wird wesentlich zur Beruhigung der Provinz beitragen. Daß aber die Aufhebung der Vereinigung mit Niederland nicht überall gewünscht, ja daß sie an manchen Orten für höchst nachtheilig und als die wichtigsten Interessen des Herzogthums bedrohend angesehen wird, solches geht aus mehreren Vorstellungen**) hervor, welche an die Königliche Regierung gerichtet worden und in welchen um Aufrechthaltung der Vereinigung mit Niederland gebeten wird.

Resumé.

1) Durch den Tractat vom 19. April 1839 ist in völkerrechtlichem Sinne kein Herzogthum Limburg geschaffen worden.

2) Durch diesen Tractat wurden gewisse Theile der ehemaligen Provinz Limburg theils dem Königreich der Niederlande, theils dem

*) Anl. 3.

**) Anl. 4, 5, 6 und 7.

Großherzogthum Luxemburg, mit welchem sie dann eo ipso einen Theil des deutschen Bundes ausgemacht haben würden, zugewiesen.

3) Ueber die Ausscheidung und Vertheilung dieser Gebietstheile ward Niederland verpflichtet, sich mit den Agnaten des Hauses Nassau und dem deutschen Bunde zu verständigen.

4) Diese Verständigung hat mit den Agnaten des Hauses Nassau dahin Statt gefunden, daß dieselben, mittelst Zahlung einer bedeutenden Summe, auf ihre Erbansprüche an die, Luxemburg zugewiesenen, Limburgischen Entschädigungstheile, Verzicht geleistet.

5) Mit dem Deutschen Bunde hat eine Verständigung dahin Statt gehabt, daß derselbe — unter Vorbehalt der Anwendung der Bundesgesetze, — zugegeben, daß die unter 4) erwähnten Gebietstheile unter die Niederländische Verfassung und Verwaltung gestellt, folglich — Statt mit Luxemburg — mit Niederland vereinigt würden, welches dafür nicht nur mit diesen, sondern auch mit dem ihm privativ tractatenmäßig zugewiesenen Limburgischen Entschädigungsgebiete, (exclusive Maastricht und Venlo), unter der Gesammtbenennung: Herzogthum Limburg, dem Deutschen Bunde beigetreten ist.

6) Dieses recht- und tractatenmäßig eingeführte Verhältniß hat seit 1839 ohne jede Störung, zur Zufriedenheit aller Theile, bestanden und kann einseitig nicht wieder aufgehoben werden.

7) Wichtige Betrachtungen höherer Politik müssen den Deutschen Bund bestimmen, dasselbe, selbst bei der Umgestaltung seiner inneren Verhältnisse, nicht wesentlich zu verändern, sondern sich mit Niederland über die etwa nothwendig werdenden Modificationen zu verständigen.

8) Im Fall einer Trennung Limburgs von Niederland würde eine Theilung des jetzigen Herzogthums zwischen Niederland und Luxemburg unerläßlich Statt finden müssen, wobei die inneren Verwaltungs- und finanziellen Einrichtungen, welche dann künftig Statt finden sollen, nur zwischen Niederland und Limburg geordnet werden können.

9) Die Trennung Limburgs von Niederland wird zwar von einem

Theile der Bewohner aus finanziellen Rücksichten gewünscht, von einem andern Theile aber als der Ruin des Landes betrachtet.

10) Limburg kann in keinem Falle von der Antheilnahme an der Niederländischen Schuld befreit werden; die Regierung wird aber Alles anwenden, um die drückendsten Steuern aufzuheben oder zu vermindern.

Anlage 1.

Proclamation.

„Nous A. J. Borret, membre du conseil d'état, etc., et nous J. E. P. E. Gericke van Herwijnen, conseiller d'état extraordinaire, etc., commissaires de S. M. le Roi des Pays-Bas, etc., etc., savoir fesons:

„Habitans de Limbourg! Les traités conclus à Londres le 19. avril et dont les ratifications ont été échangées le 8. juin ont mis un terme à l'état précaire dans lequel de malheureux événemens avaient placé votre pays depuis plusieurs années. L'article 4 du traité conclu entre les Pays-Bas et la Belgique fixe les parties de la province de Limbourg, qui rentrent sous la domination du Roi des Pays-Bas. S. M., par une ordonnance du 12 de ce mois, a bien voulu nous charger de l'honorable mission, de prendre en son nom possession de cette province, et en vertu de cette prise en possession, de vous fair connaître ses augustes résolutions.“ (Suit l'arrêté royal composé de 20 articles qui règlent la nouvelle administration de la province de Limbourg.)

„Habitans de Limbourg! En vertu des pouvoirs qui nous ont été remis, nous prenons aujourd'hui, au nom de S. M. le Roi des Pays-Bas possession de votre province. L'avenir qui s'ouvre devant vous, vous assure le même bonheur et la même prospérité dont les autres pays réunis sous le sceptre de S. M. n'ont cessé de jouir jusqu'à présent. C'est de vous qu'il dépendra en grande partie de mériter ces biens et d'en recueillir les fruits

en vous soumettant aux lois et au pouvoir établi, et en respectant l'ordre et la tranquillité publique. Nous comptons sur votre concours dans l'exercice des fonctions difficiles et délicates qui nous ont été confiées. Notre ferme résolution de mériter la confiance du Roi doit vous être un sûr garant, que nous veillérons à vos intérêts autant qu'il dépendra de nous.

Mæstricht, 22 juin 1839.

A. J. Berret. Gericke van Herwijnen.

Anlage 2.

Note adressée à la Conférence par le plénipotentiaire belge, le 4 février 1831.

A Leurs Excellences MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Le soussigné, plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges, s'est empressé de porter à la connaissance de son gouvernement les diverses pièces que MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grand-Bretagne, de Prusse et de Russie, lui ont fait l'honneur de lui transmettre sous la date du 23 janvier. Il a reçu l'ordre de communiquer à LL. EE. la déclaration suivante:

Le gouvernement de S. M. le Roi des Belges se félicite de pouvoir invoquer les principes que la Conférence vient de poser dans la note adressée au soussigné avec les projets de traité.

MM. le plénipotentiaires des cinq puissances annoncent qu'ils ont mûrement pesé les diverses réclamations élevées de la part de la Belgique contre la stricte application des disposi-

tions du traité du 15 novembre 1831; qu'il a été reconnu qu'une partie de ces réclamations est, en effet, de nature à motiver des changements dans les stipulations du dit traité, et que ces stipulations ont été modifiées sur tous les points où des considérations d'*équité* ont paru justifier un pareil procédé.

D'un autre côté, dans la note destinée à M. le plénipotentiaire des Pays-Bas, et dont le soussigné a reçu copie, LL. EE. ont déclaré qu'un laps de sept années avait produit des changements dans les positions respectives de la Belgique et de la Hollande, changements auxquels la Conférence était obligée d'avoir égard.

Si la *stricte application* des dispositions du traité de 1831 a été jugée inadmissible aujourd'hui par MM. les plénipotentiaires des cinq puissances; si les considérations d'*équité* leur ont paru justifier des modifications; si un laps de sept annèes a produit, à leurs yeux comme aux yeux de la Belgique, un nouvel état de choses dont il faut tenir compte, il est naturel d'étendre le bénéfice de cette appréciation à l'ensemble des stipulations essentielles. Cette conséquence nécessaire ne saurait échapper à la sagacité de LL. EE. Elles comprendront que les intérêts qui se rattachant aux questions financières ne sont pas les seuls qu'il importe de prendre en considération. Les retards apportés à l'exécution des vingt-quatre articles, retards qui ne sont point imputables à la Belgique, et qui en resserrant les liens établis par une longue communauté de gouvernement, de souvenirs nationaux et sympathies, ont laissé supposer aux habitans du Limbourg et du Luxembourg que ces liens étaient désormais indissolubles; le vœu des populations, leurs sentiments les plus intimes, leurs besoins moraux les plus impérieux; tous ces faits constituent, sans aucun doute, des intérêts dignes de la plus haute sollicitude et qui imposent au gouver-

nement de S. M. le Roi des Belges, envers ces populations des devoirs particuliers qu'il lui est impossible de méconnaître.

C'est donc en s'appuyant sur les principes émis par MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, que le gouvernement de S. M. le Roi de Belges, toujours animé d'un véritable esprit de conciliation, a résolu de proposer un moyen qui faciliterait la solution que LL. EE. ont en vue, en donnant satisfaction suffisante à des intérêts qui ont fixé leur attention.

Il résulte de la réponse, en date du 23 janvier, de MM. les plénipotentiaires des cinq puissances à la note que le soussigné a eu l'honneur d'adresser à LL. EE., le 14, que les droits de la Conféderation germanique s'opposent à ce que l'on prenne en considération la proposition de payer à S. M. le roi des Pays-Bas une somme d'argent à titre de compensation pour certaines parties du territoire.

Comme cette considération paraît avoir été le seul, ou, du moins, le principal obstacle à l'admission de cette proposition, et qu'il est permis, dès lors, de supposer que, dans une autre hypothèse, ce projet aurait paru acceptable, le gouvernement de S. M. le Roi des Belges fera observer que les droits de la Diète peuvent être mis à l'abri de toute atteinte par une combinaison qui aurait pour résultat de placer en dehors de la neutralité garantie à la Belgique les territoires dont il s'agit, arrangement qui, sous les rapports militaires, séparerait ces territoires du reste du royaume, et qui autoriserait la formation d'un corps spécial et *local* de 2 à 3,000 hommes, destinés à fournir le contingent fédéral, que la Diète aurait sous son influence et à ses ordres. S. M. le Roi des Belges ne serait toutefois, lié, sous aucun autre rapport, à la Confédération germanique. Cet état mixte conserverait aux habitants les relations civiles qui

existent pour eux depuis des siècles, et que les traités même de 1815 n'ont pas fait cesser.

Le soussigné a l'honneur de prier LL. EE. les plénipotentiaires des cinq puissances d'agréer l'assurance de sa haute considération.

Londres, le 4 février 1839.

Sylvain Van de Weyer.

Anlage 3.

NOTE du plénipotentiaire belge du 14 janvier 1839 relative à l'indemnité offerte par son gouvernement pour la conservation des territoires.

Le Soussigné plénipotentiaire de S. M. le Roi des Belges, ayant appris que les PP. d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie se sont occupés d'une proposition dont l'adoption aurait pour conséquence la notification aux cours de Bruxelles et de La Haye, d'un projet de traité, qui présenté à l'acceptation de l'une et de l'autre, serait destiné à mettre fin à leurs differends, croit devoir appeler l'attention la plus sérieuse de ces PP. sur le morcellement dont les provinces de Limbourg et de Luxembourg pourraient encore être menacées à leur grand préjudice et à celui de la Belgique.

Le gouvernement de S. M. le Roi des Belges est prêt à faire les plus grands sacrifices pécuniaires pour régler la ques-

tion territoriale à l'amiable et à la satisfaction commune. Pour justifier cette proposition il importe de rappeler en peu de mots les précédents des longues négociations qui se rapportent à cette question.

Le protocole du 26 juin 1831 et l'art. 3 du projet en 18 articles proposé à l'acceptation du Congrès belge, par la lettre des PP. en date du même jour, ne permettaient point à la Belgique de douter un seul instant de la conservation du Luxembourg. Aussi le Congrès national fut-il amené à l'acceptation de ces articles, et S. A. R. le prince Léopold élu Roi des Belges, accepta la couronne de Belgique sous la foi des mêmes assurances.

L'article 3 précité réservait à la Diète ses droits utiles quant à la forteresse de Luxembourg. Il est évident que si les PP. des cinq cours, en y comprenant ceux d'Autriche et de Prusse, n'eussent eu la conviction que cette proposition était de nature à satisfaire la haute Diète, ils n'eussent pas présenté cet article à l'acceptation du Congrès belge. La Diète pouvait, en effet, d'autant plus facilement accéder à cet arrangement, que le Luxembourg fût constamment et exclusivement régi par la loi fondamentale et les autres lois du royaume des Pays-Bas, ainsi que toutes les provinces belges avec lesquelles il avait été depuis plusieurs siècles intimement uni.

Si la Belgique, surprise par une attaque d'autant plus imprevue quellé avait accepté le gage de paix que lui avaient offert les cinq puissances représentées en Conférence, et qu'elle se reposait sur l'armistice qu'elle croyait ne pouvoir être rompu que de leur consentement, si la Belgique a subi le sort des armes et si les cinq cours, préoccupées elles-mêmes d'un événement qui venait de mettre en péril la paix de l'Europe, n'ont pas cru pouvoir donner suite au troisième des 18 ar-

ticles; si, au contraire, par le motif proclamé par elles qu'elles ne pouvaient abandonner à de plus longues incertitudes, les questions *dont la solution IMMEDIATE était devenue un besoin pour l'Europe*, questions *qu'elles se trouvaient forcées de résoudre sous peine d'en voir sortir l'incalculable malheur d'une guerre générale*, elles ont cru devoir adopter un projet nouveau en vingt-quatre articles, avec cette déclaration que ces articles contiennent les décisions finales et irrévocables des cinq puissances qui, d'un commun accord, sont résolues à amener elles-mêmes l'acceptation pleine et entière des dits 24 articles par le parti adverse si elle venait à les rejeter (protocole Nr. 49, annexes B et C), si en un mot, la Conférence a pu en raison de motifs majeurs qu'elle a exposés dans ces actes dévier des propositions des 18 articles, il ne parait pas douteux que la Belgique puisse insister aujourd'hui avec justice, pour un arrangement conforme au principe posé dans le 3e de ces 18 articles. Cette prétention se fonde sur la non-acceptation des 24 articles par la cour de La Haye, dans le délai utile; sur les réserves mêmes apportées aux ratifications de ces articles; sur les gages de sécurité que la Belgique a donnés à l'Europe au milieu des tems si difficiles qui ont accompagné et suivi sa constitution en Etat indépendant; sur la convention du 21 mai 1833, qui, consacrant dans les termes les plus absolus la cessation complète des hostilités, permit de négocier avec toute maturité un arrangement final qui garantirait, d'une manière efficace et stable, la mission dévolue à la Belgique comme Etat neutre, et qui offrirait au gouvernement néerlandais des avantages plus certains que la possession de deux demi-provinces, éloignées qu'elles seraient désormais des sources de leur prospérité, et privées de leurs rapports naturels, fortifiés par une longue communauté d'intérêts.

Le soussigné doit encore faire remarquer à leurs Excellences les plénipotentiaires, qu'il résulte des adresses votées au mois de mai et de novembre 1838, par les Chambres belges, que ces Chambres supposent la nécessité de communications ultérieures de la part du gouvernement pour être muni de pouvoirs nouveaux conformément à la constitution à l'effet de signer un traité, attendu que, s'il a été mis par elles, à même de souscrire, dans les premiers temps, le traité des 24 articles en vue de l'exécution immédiate annoncée dans les annexes B et C du protocole n. 49, et sous l'empire des considérations énoncées dans ces actes, il n'en est plus de même aujourd'hui que l'acceptation du gouvernement néerlandais n'ayant pas eu lieu en tems opportun, et sous l'empire des mêmes circonstances qui avaient déterminé l'acceptation de la Belgique, et celle-ci n'ayant pas obtenu les resultats qu'elle attendait d'une paix immédiate et notamment la possibilité du désarmement.

Il est à observer surtout qu'une séparation telle que celle dont il s'agit à la suite d'événements désastreux, quoique toujours douloureuse, est cependant susceptible d'exécution immédiate, mais qu'une semblable mesure acquiert tout une autre gravité, lorsque ces populations ont continué de vivre pendant un grand nombre d'années sous les mêmes lois et de jouir des mêmes avantages que le reste du pays, et que, par cette longue communauté, de nouveaux lieus se sont formés.

Telles sont les causes de l'opposition générale qui s'est manifestée dans le pays à toute idée de séparation. Ces sentiments nationaux si légitimes, si unanimes, doivent être envisagés avec satisfaction par les plénipotentiaires des cinq puissances, ils doivent leur servir de témoignage irrécusable que leurs Exc. ne se sont point trompées lorsqu'elles ont reconnu la Belgique comme Etat indépendant et neutre. Aussi on ne

doit pas hésiter à penser qu'elles s'empresseront de donner un appui à cet esprit national.

Le plénipotentiaire soussigné arrive maintemant à exposér LL. EE. les sacrifices pécuniaires que la Belgique est disposée à faire pour obtenir le désistement de toutes prétentions sur les territoires du Limburg et du Luxembourg.

Mais, pour en faire mieux comprendre l'étendue, il commencera par traiter succtinctement la question du partage de la dette, en prenant pour point de départ les derniers errements de la négociation qui a eu lieu sur ces articles et qui ont pour objet la discussion d'une chiffre transactionel.

Il paraîtrait que leurs Excellences les plénipotentiaires des cinq cours seraient disposées à faire peser annuellement et perpétuellement sur ce pays une somme de cinq millions de florins, et que ce chiffre serait établi d'après les données suivantes;

Loi du	9 février	1818,	capital	fl. 14,136,836
—	31 décemb.	1819,	„	23,083,000
—	24 décemb.	1820,	„	7,788,000
—	2 août	1822,	„	56,902,000
—	27 décemb.	1822,	„	67,292,000
—	3 mars	1825,	„	12,605,000

Du chef de ces différentes lois il serait imposé à la Belgique, en rectifiant l'erreur commise en 1831 au préjudice de la Hollande dans la défalcation de l'amortissement, une rente annuelle de . . . . fl. 1,690,000

On y ajouterait:

L'ancienne dette belge constituée et la part de la dette austro-belge 525,000

fl. 2,215,000

On pourrait prétendre, non sans raison, que ces deux millions deux cent quinze mille florins con-

stituent la seule dette perpetuelle, liquide, que strictement la Belgique eût dû supporter:

Toutefois, en faisant revivre une dette qui n'existait plus, dont le royaume des Pays-Bas n'a jamais rien porté à ses budgets, on frapperait en outre la Belgique *à la décharge* de la Hollande, sous le titre de dette *franco-belge*, d'une annuité de fl. 1,000,000

Les avantages commerciaux, pour la navigation dans les eaux intérieures de la Hollande, ont été évalués, en 1831, à 600,000 fl. par an; *ils formeraient un tribut perpétuel* de 600,000

Qu'on remarque que ce tribut, la Hollande serait dénuée de tout moyen de s'y soustraire, si la Belgique rendait illusoires les avantages commerciaux qui doivent en être le prix.

D'un autre côté, pour déférer au désir de la cour de la Haye, et bien que l'on n'ait point constaté si au lieu d'un passif, cette opération n'offrirait point à la Belgique un *boni considérable*, on n'admettrait point la liquidation du syndicat d'amortissement, et l'on mettrait de ce chef à la charge du gouvernement belge 1,185,000

Total: fl. 5,000,000

Il convient de ne point perdre de vue, que dans cette répartition il n'est tenu aucun compte à la Belgique de ce dont elle aurait pu révendiquer le retour, savoir: du matériel de la marine militaire, des colonies, de sommes énormes supportées dans l'amortissement de la dette *purement hollandaise* pendant quinze années, et enfin de plusieurs autres sommes dont la Hollande profitera désormais seule, bien que la charge ait été commune:

Le soussigné doit terminer en déclarant que la Belgique ne saurait se soumettre au chiffre de cinq millions de florins, en envisageant sous le rapport du droit et isolément; mais il s'empresse d'ajouter qu'en rattachant cette question à celle du territoire, le gouvernement du Roi, si l'on reconnaît son état de possession actuelle, n'hésiterait pas à accepter la dette ainsi fixée, et que même il serait disposé, dans des vues de paix et de conciliation, à consentir à une majoration. Il ajouterait à la rente de 5,000,000 de florins une somme capitale de 50,000,000 de francs, à payer immédiatement.

Anlage 4.

An

Seine Majestät den König.

Sire!

In Anbetracht der hohen Wichtigkeit der jetzigen Zeitverhältnisse und der angeregten Frage wegen der politischen Stellung des Herzogthums Limburg und dessen Trennung vom Königreiche der Niederlande, um dem deutschen Reiche einverleibt zu werden — eine Frage, von deren Entscheidung das künftige Loos Limburgs abhängt — erlaubt sich die Kammer von Handel und Fabriken zu Venlo, Ew. Majestät ehrerbietigst die Gefahren vorzustellen, denen die Handels- und Industrie-Interessen unsrer Stadt und Umgegend ausgesetzt sein würden, wenn gegen Verhoffen dieses Herzogthum von den übrigen Niederländischen Provinzen losgetrennt würde.

Der Handel in Kaufmannsgütern von allerlei Art, welche, aus den Niederländischen Besitzungen und fremden Ländern herkommend, aus Holland über die Maas hieher verführt werden, dieser Handel, der seit einer großen Reihe von Jahren als sehr bedeutend betrachtet werden kann, würde unwiederbringlich verloren gehen.

Auch der Transit-Handel, der auf dieselbe Weise und in Konkurrenz mit der Rheinschiffahrt nach den Rheinlanden, wo das Fabrikwesen so bedeutend ist, betrieben wird, würde, wenn nicht ganz, doch großentheils zu Grunde gehen, weil die Frachtpreise der Maasschiffahrt, nach Verhältniß der entstehenden Schwierigkeiten und der Abnahme der Frachtgüter, die sich einen vortheilhafteren und bequemeren Curs oder Transport-Mittel suchen würden, ansehnlich steigen dürften.

Sire! die Kammer glaubt, daß, selbst wenn die befürchtete Lostrennung nur zum Theile Statt fände, auch eine solche theilweise Trennung den Ruin Limburgs zuverlässig herbei führen würde.

Was würde alsdann das Loos des Fabrikwesens und des Landbaues sein? was würde aus dem Handel und dem Waaren-Absatze Venlo's werden, wenn diese Stadt allein mit ihrem strategischen Umkreise an Niederland verbliebe? Sie würde ein eingeschlossener Platz werden, wo nicht einmal der Klein-Handel mit dem Herzogthume, selbst nicht mit der Umgegend, getrieben werden könnte. Der hiesige, von den Bewohnern der Umgegend besuchte Markt würde gänzlich verlassen werden.

Die Befürchtung eines solchen Zustandes und seiner unglücklichen Folgen für diesen Landstrich hat bei dem hiesigen Handels- und Industriestande die tiefste Niedergeschlagenheit herbeigeführt.

Sire! es gilt hier die Existenz-Frage der Einwohner Venlo's, einer Existenz, welche durch langjährigen Fleiß und Betriebsamkeit, durch, mittelst ansehnlicher Kapitale und mühsame Forschungen, gemachte Erfahrungen erworben worden ist.

Diese Existenz würde durch die in Rede stehende unglückliche Trennung auf einmahl vernichtet werden, ohne daß es möglich wäre, in

einem so unerwarteten Zustande plötzlichen Verfalls, neue Verbindungen anzuknüpfen, so daß eine solche rettungslose Lage gänzliche Verarmung herbeiführen würde.

Seine Hoffnung, daß so großem Unglücke vorgebeugt werde, stellt der von dieser Kammer repräsentirte Handels- und Industrie-Stand von Venlo auf Eurer Majestät hohe Weisheit, und Allerhöchst Dero Wohlwollen und beständige Sorge für das Glück und die Wohlfahrt des Handels und Industrie von Venlo, so wie des ganzen Herzogthums Limburg; und darum erlaubt sich die Handels-Kammer, ihre Zuflucht zu Eurer Majestät mit der unterthänigsten Bitte zu nehmen, ihre Besorgniß in günstige Erwägung ziehen zu wollen und den Interessen dieses Landes Allerhöchstdero viel vermögende und väterliche Beschirmung dahin angedeihen zu lassen daß dieses Herzogthum weder in administrativer, noch kommerzieller Beziehung, von den übrigen Niederländischen Provinzen losgetrennt werde.

Die Kammer von Handel und Fabriken der Stadt Venlo.
(Folgen die Unterschriften der Mitglieder:)

Anlage 5.

An
Seine Majestät den König.

Sire!

Die politischen Ereignisse, welche in den letzten Monaten Statt gefunden, haben fast überall veränderte Einrichtungen veranlaßt. In Folge dieser Ereignisse streben auch die deutschen Völker nach solchen Veränderungen und wollen den gegenwärtigen Bund durch eine, auf nationale Einheit basirte, Staats-Konstitution ersetzen.

Wird der Verfassungs-Entwurf für das deutsche Reich angenommen, dann, Sire, werden all' die Länder, welche zu dem jetzt bestehenden Bunde gehören, zu Einem Reiche oder Bundesstaate geformt werden. Die Gesetzgebung wird alsdann für alle deutsche Staaten ein und dieselbe sein, das ganze Reich wird nur Ein Zollgebiet ausmachen.

Die Beziehungen Limburgs zum deutschen Bunde werden daher zu großen Verwickelungen Anlaß geben und vielleicht zur Folge haben können, daß das Herzogthum zwischen die Mauth-Linien von zwei Reichen gestellt oder ganz und gar von Niederland getrennt wird.

Die Kammer von Handel und Fabriken zu Maastricht, die Folgen befürchtend, welche die bevorstehende Reorganisation Deutschlands würde nach sich ziehen können, glaubt in diesem Augenblicke, wo von Manchen auf eine Vereinigung mit dem deutschen Reiche angedrungen wird, nicht schweigen zu dürfen und Ew. Majestät Aufmerksamkeit auf die Nachtheile lenken zu müssen, welche daraus für Limburg im Allgemeinen, und für die Städte Maastricht und Venlo insbesondere entstehen würden.

Von Eifer für das Heil dieses Landes beseelt und in der Ueberzeugung, eine heilige Pflicht zu erfüllen, tritt die Kammer als Organ des Limburgischen Handels auf und hält sich versichert, daß ihre Ansicht und Meinung von der großen Mehrheit ihrer Mitbürger getheilt wird.

Die Kammer sieht in einer administrativen und kommerciellen Lostrennung Limburg's von Niederland und seiner Vereinigung mit Deutschland eine völlige Vernichtung seines Handels und seiner Industrie und betrachtet die Folgen davon als höchst unglücklich — für diese beiden Zweige von Wohlfahrt.

Um Ew. Majestät Ueberzeugung in diesem Betreffe feste Gründe zu unterlegen, will die Kammer die Motiven, worauf diese ihre Ansicht beruht, kurz entwickeln.

Das ganze Herzogthum Limburg, mit Ausnahme der Festungen Maastricht und Venlo und ihrer Rayons, gehört zum deutschen Bunde.

Tritt die oben erwähnte Verfassung für Deutschland in Kraft, dann wird das platte Land von Limburg in den allgemeinen Zollverband aufgenommen werden und die deutschen Mauthbeamten werden unsere Festung umringen und alle Verbindung mit dem übrigen Theile des Herzogthums abschneiden.

Es ist unschwer zu begreifen, daß eine solche abgesonderte Position mit den Interessen unserer Stadt unvereinbar ist. Unsere Industrie und Fabrikwesen, blos auf die örtliche Consumtion beschränkt, müssen dabei nothwendig zu Grunde gehen.

Besonders unsere Fabriken, die mit dem Limburger Lande in so ausgedehnten Handesverbindungen stehen, sehen sich in Folge dieser Lostrennung plötzlich in ihrer vorwärts strebenden Bewegung aufgehalten und können ihrem gewissen Untergange nicht entgehen.

Daß aber der Fall unserer zahlreichen Fabriken die nachtheiligsten Folgen für unsere Stadt herbeiführen würde, wird wohl eines Nachweises nicht bedürfen. Die Haupt-Industrie Maastricht's besteht im Fabrikwesen. Unsere Glas-, Erdewerk-, Papier-, Nägel-, Taback-, Tapeten-

papier-, Tuch-Fabriken, die Fabriken von Wachstuch und lackirtem Leder, die Zucker-Fabriken und Ledergerbereien, Syrup-Fabriken, Brauereien, Branntweinbrennereien, die Salz- und Seifen-Siedereien, Eisengießereien ꝛc. ꝛc. sind eben so viele Einrichtungen, deren Bestehen mit der Wohlfahrt unserer Stadt enge verbunden ist und welche durch die verhängnißvolle Lostrennung und Zerstückelung Limburgs völlig zu Grunde gehen werden.

Wir haben bisher blos vom Fabrikwesen gesprochen. Man leite jedoch daraus nicht ab, daß dieses allein die traurigen Folgen einer Scheidung treffen würde.

Dieses ist unsere Ansicht nicht. Wir haben im Gegentheil die innige Ueberzeugung, daß die Scheidung eine gleich nachtheilige Wirkung für alle Zweige des Handels und der Industrie haben wird.

Es kann nicht fehlen, daß die Scheidung unserer Stadt von den umliegenden Orten den früher bestandenen Handelsverbindungen ein Ende machen und also auch, was den Kleinhandel betrifft, den Verkauf auf den örtlichen Absatz beschränken und dadurch alle unsere Kleinhändler zu Grunde richten wird.

Wir würden hier schließen können, wenn wir blos die Absicht gehabt hätten, Eure Majestät mit den beklagenswerthen Folgen bekannt zu machen, welche eine Trennung Limburg's von dem Königreiche der Niederlande für den Handel von Maastricht insbesondere haben würde. Es stehen aber noch mehrere andere und wichtigere Interessen, als die unserer Stadt allein, gegenwärtig auf dem Spiele. Nicht nur die Wohlfahrt einer einzelnen Stadt, sondern das Bestehen einer ganzen Provinz ist bedroht und ruft den Königlichen Beistand an. Limburg, ganz Limburg muß zu Grunde gehen, wenn die verhängnißvolle Scheidung zu Stande gebracht wird.

Auch für die Wahrheit dieser Behauptung glauben wir hinreichende Beweise beibringen zu können.

Limburgs Haupt-Existenz-Mittel ist der Landbau. Was nun dessen

Loos sein wird, wenn das Herzogthum dem deutschen Bundesstaate einverleibt sein wird, ist nicht schwer zu bestimmen. Man bedenke nur, daß fortan Niederland und Belgien für die Erzeugnisse unseres Landbaues geschlossen sein werden, und daß Deutschland allein einen Ausweg für unser Getreide darbieten wird; und man wird sich dann leicht überzeugen, daß unsere Behauptung nichts, als Wahrheit enthält. Denn es ist doch wohl allgemein bekannt, daß die angrenzenden Theile des deutschen Reichs, ebenviel, wenn nicht mehr Getreide, als unsere Provinz, erzeugen. An einen Absatz der Erzeugnisse des Limburger Landbaus nach Deutschland wird also wohl nicht zu denken sein. Und dennoch ist dieß dann der einzige Ausweg, welcher demselben wird offen stehen. Man stelle dagegen über, daß bisher unser Getreide-Handel in den nördlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande, und besonders in Belgien, bedeutenden Absatz gefunden hat. Leider aber hören unsere Beziehungen zu diesen beiden Ländern nothwendig auf. Für diejenigen, welche dieß bezweifeln wollten, genügt es zu sagen, daß kein Grund denkbar ist, warum, im unterstellten Trennungsfalle, der Limburgische Fruchthandel eine Bevorzugung vor dem eines jeden anderen Theiles von Deutschland bei der Einfuhr in Niederland finden würde. Was mehr ist: werden die Entwürfe der Frankfurter deutschen konstituirenden Versammlung zum Gesetze erhoben, dann wird kein Theil des Zollvereins für sich allein einen Handelstraktat mit einer fremden Macht abschließen dürfen und die aus solchen Verträgen entspringenden Vortheile werden für alle Mitglieder des Zollvereins gemeinschaftlich sein müssen. Wollte also auch Niederland den Limburgischen Landbau begünstigen, so würde dieß nicht geschehen können.

Dieß ist, was Belgien betrifft, noch deutlicher. Denn wenn die Belgische Regierung in dem am 29. Juli 1846 abgeschlossenen Vertrage zugestanden hat, daß jährlich eine Quantität Getreide von 12 Millionen Niederländischen Pfunden, gegen Bezahlung von ¼ des bestehenden Eingang-Zolles, aus Limburg in Belgien eingeführt

werden kann, so ist dieß nur eine Begünstigung, welche als Vergeltung anderer in demselben Vertrage (von Niederland) an Belgien zugestandenen Vortheile bewilligt worden ist. Man hat daher in diesem Vertrage nicht dem Herzogthum Limburg, als Mitglied des deutschen Zollvereins, sondern allein der Niederländischen Provinz Limburg einen Vortheil bewilligen wollen, so daß, wenn Limburg aufhört Niederländische Provinz zu sein, es auch ohne Zweifel diese Begünstigung verlieren wird. Daß in Zukunft das selbstständige Herzogthum jemals eine solche Begünstigung erlangen werde, läßt sich nicht wohl denken, einestheils weil Belgien von demselben keine gegenseitigen Vortheile zu erwarten hat, anderntheils weil, wie wir bereits früher bemerkten, die Begünstigung eines einzelnen Mitgliedes des Zollvereins mit den allgemeinen Bestimmungen der Frankfurter Versammlung nicht vereinbar ist.

Dasjenige was wir in Bezug auf den Landbau gesagt haben, findet auf alle Erzeugnisse der limburgischen Industrie Anwendung. Preußen liefert von allen diesen Erzeugnissen eine größere Quantität und zu geringeren Preisen und es werden darum unsere Produkte dahin einen Absatzweg nicht finden; im Gegentheil werden die Preußischen Fabricken uns mit den ihrigen überschwemmen und dadurch die Limburgsche Industrie zu Grunde richten. Die Kammer glaubt daher, mit unwiederlegbaren Gründen Ew. Majestät die unheilvollen Folgen dargestellt zu haben, welche für die Limburgische Bevölkerung aus einer Trennung von Niederland entstehen werden. Sie glaubt sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß Allerhöchst dieselben nichts unversucht lassen wollen, diesen Unheilen vorzubeugen.

Um alle Verwickelungen aufhören zu machen, welche aus dem Amphibien-Zustande Limburgs entspringen können, würde sicher Nichts erwünschter sein, als daß daß Herzogthum, welches niemals zu Deutschland gehörte, noch je Sympathie dafür fühlte, mit Niederland ganz vereinigt bliebe, und daß dazu von Regierungswegen bei der Frankfurter Versammlung die erforderlichen Schritte gethan würden.

Die Kammer hält sich überzeugt, daß diese Bestrebungen im Limburger Lande den lebhaftesten Beyfall bei allen denen finden würden, welche es mit dem Lande wohl meinen und glaubt Ew. Majestät die Versicherung geben zu können, daß eine baldige Revision unserer Staats-Institutionen, gepaart mit einer Verminderung der Abgaben, auch die wenigen, welche jetzt nach einer Vereinigung mit Deutschland streben, bestimmen wird, in ihrem wohlverstandnen Interesse, von ihren unrichtigen Ansichten zurückzukommen, und daß dadurch auch jeder Vorwand zu Mißvergnügen und Unzufriedenheit weggenommen würde.

Die Kammer stellt daher an Ew. Majestät ehrerbietigst das dringende Ersuchen es wolle Allerhöchstdemselben gefallen, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche dahin führen können, die Provinz Limburg ganz mit Niederland zu vereinigen und eine administrative Trennung derselben von Niederland und eine Vereinigung mit Deutschland zu verhüten.

Maastricht den 15. Mai 1848.

Die Kammer von Handel und Fabriken zu Maastricht.

(Unterz.) Bemelmans Präsident.

H. Geurts. Sekretär.

Anlage 6.

An

Seine Majestät den König.

Sire!

Wenn sich die Sädtische Regierung von Venlo bis jetzt aller Manifestationen über die politische Verwickelung, in welche die Niederländische Provinz Limburg, als Mitglied des deutschen Staatenbundes, würde gerathen können, enthalten hat, so ist dieß allein ihrem Verlangen zuzuschreiben, sich innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises zu halten.

Ein längeres Schweigen könnte aber vielleicht an Indolenz und Mangel an Theilnahme für die Wohlfahrt der Provinz im Allgemeinen, und die der Stadt Venlo mit ihrem strategischen Rayon ins Besondere, zugeschrieben werden.

Die Verlegung der Deutschen Zolllinie und die Einschließung des Herzogthums Limburg in dieselbe, mit Ausnahme von Maastricht und Venlo, würde, nach der innigen Ueberzeugung der Unterzeichneten, dem Großhandel, der Schifffahrt auf der Maas, der Industrie und selbst dem Landbau einen empfindlichen Schlag beibringen. Die eifrigsten Anhänger einer Trennung von Niederland haben dieß erkennen müssen, und, in Beziehung auf den Landbau, den entscheidenden Umstand nicht in Abrede stellen können, daß der Vieh-Stand von Limburg niemals besser, zahlreicher und kräftiger war, als er es gegenwärtig und seit 1839 ist. Da die Unterzeichneten sich mehr ausschließend auf die materiellen Interessen der Stadt Venlo beschränken wollen, so vermeinen Sie, von diesem Standpunkte aus, Ew. Majestät in Erwägung geben

zu dürfen, wie nachtheilig Limburgs Trennung von Niederland für die Stadt Venlo werden müßte.

Die Adressanten dürfen zwar vertrauen, daß im unverhofften Falle der Verwirklichung einer solchen Trennung, für die Interessen der seit Jahrhunderten mit den Niederlanden vereinigten Stadt Venlo, von Seiten Ew. Majestäts Regierung so viel möglich, solche Stipulationen werden gemacht werden, wodurch jedenfalls die Handels-Relationen dieser Stadt erhalten bleiben; jedoch würde die gänzliche Abscheidung, durch die Deutsche Zolllinie, von den umliegenden Ortschaften des platten Landes, Venlo's Handel, der früher so blühend war und bereits durch die sich gefolgten Ereignisse so viel gelitten hat, völlig den Todesstoß geben.

Venlo's Handel, Sire, das einzige Subsistenz-Mittel der Einwohner dieser Stadt, hat seit der Eröffnung des Süd-Wilhelms Canals, in 1825, sehr emfindliche Verluste erlitten und die noch übrig gebliebenen Handelszweige, welche hauptsächlich in Colonial-Waaren, Steinkohlen, Kalk und in Versendung von Transit-Gütern für Preußen, über die Maas, bestehen, würden bey einer unverhofften Abscheidung, einem sichern Untergange nicht entgehen können.

Venlo's Einwohner setzen ihre ganze Hoffnung auf die hohe Weisheit und die väterliche Sorge Ew. Majestät und auf die wohlwollenden Versprechungen der hohen Regierung, die Lasten der geringern Volksklasse zu vermindern und die Wünsche vieler Limburger hinsichtlich freier Gottesdienstübung, Freiheit des Unterrichts ꝛc. zu erfüllen, auch die öffentlichen Aemter in diesem Lande vorzugsweise mit Limburgern zu besetzen.

Diese Versprechungen, Sire, haben den besten Eindruck auf die Bevölkerung dieser Stadt gemacht und dieselbe überläßt sich der Hoffnung, daß ehestens die Revision des Staats Grund-Gesetzes im Sinne

der gewünschten liberalen Prinzipien Statt haben und Befreiung von den Abgaben auf Brenn-Material, so wie von der Schlacht- und Mahl-Steuer eintreten werde.

Venlo, den 8. Juni 1848.

Die Städtische Regierung von Venlo.
(Unterz.) A. van Liebergen Bürgermeister
und mehrere andere Unterschriften.

Anlage 7.

An

Seine Majestät den König.

Sire!

Bei dem unsichern Zustande, in welchen, wie es scheint, das Herzogthum Limburg getreten ist, nehmen die unterzeichneten Fabrikanten zu Roermond die Freiheit, sich ehrerbietigst an Ew. Majestät zu wenden, um Allerhöchstdieselben mit einigen wichtigen Interessen bekannt zu machen, welche die sich düster zeigende Zukunft für die Bittsteller herbeiführen könnte.

Die in diesen Gegenden bestehende Industrie hat seit einer Reihe von Jahren mit zahlreichen und entmuthigenden Mißgeschicken zu kämpfen gehabt.

Vor 1830 setzte dieselbe ihre Erzeugnisse fast ausschließlich in den nördlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande ab, wovon aber dieser Landstrich sich plötzlich getrennt und mit Belgien vereinigt sah.

Große Opfer wurden erfordert, um das Fabrikwesen gänzlich zu verändern und neue Absatzwege zu finden.

Durch unermüdete Bestrebungen war dieß auch endlich unserer Industrie gelungen, als in 1839 Limburg als Herzogthum unter die Herrschaft Ew. Majestät zurückkehrte.

Bedeutende Aufopferungen hatte aufs-Neue unsere Industrie zu machen, ganz neue Verbindungen mußten wieder angeknüpft werden.

Dennoch und unerachtet der geringen Beschirmung, welche ein sehr liberales, aber von keiner Seite erwiedertes Tarif-System unserer Industrie zu Theil werden ließ, besiegte dieselbe endlich noch einmal alle diese Uebelstände und eine große Zahl Menschen hat ihr gegenwärtig ihr Bestehen zu verdanken.

In diesem Augenblicke aber scheinen sich wieder dunkle Gewitterwolken zusammen zu ziehen, welche die Wohlfahrt dieser Gegenden bedrohen und die unserer, mit so viel Mühe und Aufopferung aufrechterhaltenen Industrie die bestehenden Verbindungen scheinen entziehen zu wollen. Mit oder ohne Grund fürchten nämlich die Unterzeichneten eine Lostrennung dieses Landes von den Niederlanden und seinen Anschluß an den Deutschen Zoll-Verein.

Die Erfahrung hat schon zu oft die Unterzeichneten das Nachtheilige von solchen Veränderungen kennen gelehrt, und es besteht bei ihnen der lebhafteste Wunsch, daß dieses Land nicht von Niederland getrennt werde, sondern in der engsten Verbindung mit demselben verbleiben möge, weil nur in diesem Verhältnisse das wahre und allgemeine Wohl des Herzogthums zu finden ist.

Um aber die Arbeiten in den Fabriken fortsetzen und dadurch zur Erhaltung der Ruhe und der Wohlfahrt dieses Landes beitragen zu können, haben die unterzeichneten Fabrikanten einige beruhigende Zusicherung bringend nöthig.

Die ungünstigen Umstände, welche allen Absatz hindern, verbunden mit der beunruhigenden Aussicht auf eine mögliche Trennung von Nie-

4*

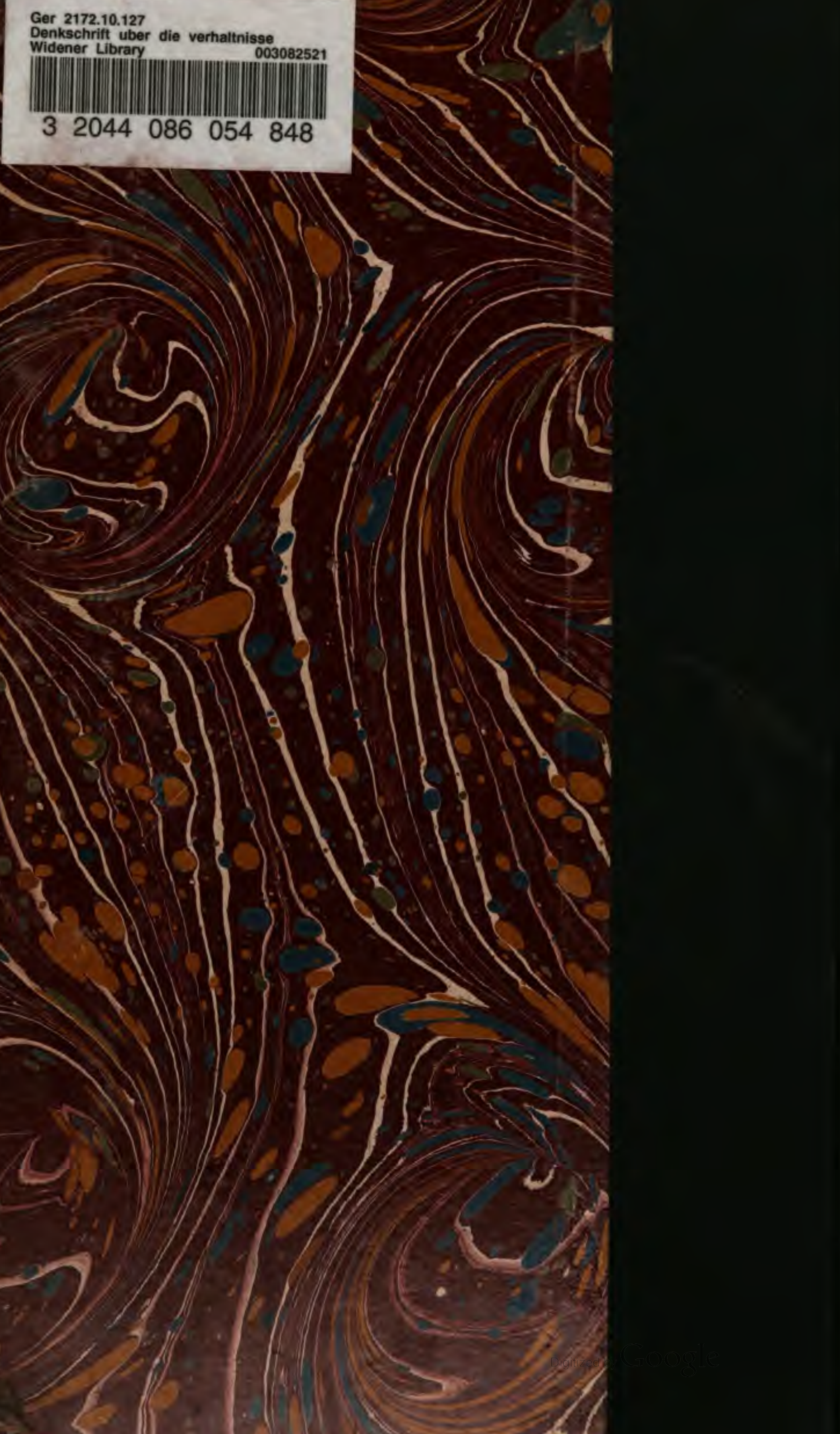
derland, würden es mehr als rathsam machen, alle Arbeiten stillstehen zu lassen, denn meist alle hiesigen Fabrikate sind einzig und allein auf den inländischen Verbrauch berechnet und würden daher auch im Falle einer Trennung nur in Niederland abgesetzt werden können.

Um also mit einiger Sicherheit fortarbeiten zu können und dadurch Mangel und Elend mit allen ihren Folgen von der arbeitenden Klasse abzuwehren, wenden die Unterzeichneten sich an Eure Majestät mit der ehrfurchtvollsten Bitte, es wolle Allerhöchstdenselben gefallen, ihnen die Zusicherung ertheilen zu lassen, daß, im Falle die befürchtete Trennung statt haben sollte, die bei ihnen vorhandenen fertigen oder in Arbeit befindlichen Fabrikate zollfrei nach Niederland eingeführt werden können.

Das Interesse, welches Eure Majestät stets an der Wohlfahrt dieses Landes im Allgemeinen, und an der seiner Industrie insbesondere genommen haben, läßt uns mit vollem Vertrauen der Allerhöchsten Entschließung entgegensehen.

(Unterz.) Philipp Claus und mehrere andere Unterschriften.




Ger 2172.10.127
Denkschrift uber die verhaltnisse
Widener Library 003082521
3 2044 086 054 848
Digitized by Google